

Amtliche Mitteilungen

Beschlussübersicht

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat am 31. Januar 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 6-59-446

Widmung der Straße „Louise-Hauße-Ring“

Die Straße wird nach Erfüllung des zuvor abgeschlossenen Vertrages in den Besitz und Nutzung an die Stadt Bad Dübener übergeben.

Beschluss-Nr.: 6-59-447

Der Stadtrat beschließt die Ausführungskriterien für den Wanderrastplatz am NaturSportBad.

Beschluss-Nr.: 6-59-448

Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben „Nutzungsänderung ehemaliger Getränkemarkt“, Schmiedeberger Straße 58A, Flurstück 388/14, Flur 5 in Bad Dübener und Befreiung von den Festsetzungen

Beschluss-Nr.: 6-59-449

Vergabe von Los 2 – Rückbau-, Abbruch-, Erd- und Rohbauarbeiten – für den barrierefreien Umbau (Aufzug und Behinderten-WC) der Oberschule Bad Dübener an die Firma: HEDI Bau GmbH aus Borsdorf

Beschluss-Nr.: 6-59-450

Vergabe von Los 2 – Zimmererarbeiten – im Rahmen der Baumaßnahmen „Beseitigung geohydrologischer Spätschäden sowie barrierefreie Erschließung und Anpassung der Ausstellungsbereiche am Amtshaus der Burg Bad Dübener“ an die Firma: Zimmerei Heinze aus Pressel

Beschluss-Nr.: 6-59-451

Vergabe von Los 3 – Stahlbauarbeiten – im Rahmen der Baumaßnahmen „Beseitigung geohydrologischer Spätschäden sowie barrierefreie Erschließung und Anpassung der Ausstellungsbereiche am Amtshaus der Burg Bad Dübener“ an die Firma: Profil Stahl- und Metallbau GmbH aus Jessen

Beschluss-Nr.: 6-59-452

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid „Bau eines Hühnerstalls und Gartengeräteabstellraum in Ständerbauweise mit Sandwichplatten“, Flurstück 29/2, Flur 4 in Wellaune

Beschluss-Nr.: 6-59-453

Übertragung von Ermächtigungen und Ansätzen inklusive der über- und außerplanmäßigen Beträge für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Beschluss-Nr.: 6-59-454

Annahme von diversen Spenden für die Breitwellenrutsche im NaturSportBad

Beschluss-Nr.: 6-59-455

Verkauf der Grundstücke Steinlache 9 und 10, Gewerbegebiet Süd-Ost (Gemarkung Bad Dübener, Flur 8, Flurstücke 52/92 und 52/93; Größe insgesamt: 2.000 m², Bauplatz: Gewerbegebiet „Süd-Ost“ Bad Dübener. Die Stadt Bad Dübener ist Eigentümerin der Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Bad Dübener, Blatt 2734 und 2735. Erwerber ist Herr André Stumpp, wohnhaft in 04849 Bad Dübener. Im Kaufvertrag sollen folgende Verpflichtungen aufgenommen werden:

Bauverpflichtung: Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch, auf dem erworbenen Grundstück ein betriebseigenes Firmengebäude zu errichten. Wiederkaufsrecht für die Stadt Bad Dübener, befristet auf fünf Jahre, ab dem Tage der Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

Mehrerlösabführung: Sollte der Käufer die Grundstücke innerhalb von zehn Jahren weiterveräußern, so verpflichtet er sich den Mehrerlös an die Stadt Bad Dübener abzuführen.

Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, den Vertrag abzuschließen und alle mit der Umsetzung des Vertrages stehenden Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Beschluss-Nr.: 6-59-456

Verkauf des Grundstückes Brückenstraße 3 (Gemarkung Bad Dübener, Flur 8, Flurstücke 52/113) sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 52/145 der Flur 8 der Gemarkung Bad Dübener (Gewerbegebiet „Süd-Ost“), Bauplatz: Gewerbegebiet „Süd-Ost“ (Bernhard-Remmers-Straße). Die Stadt Bad Dübener ist Eigentümerin des Grundstückes, eingetragen im Grundbuch von Bad Dübener, Blatt 2470. Erwerber ist die Firma Tiebel Dach GmbH aus 04849 Bad Dübener. Im Kaufvertrag sollen folgende Verpflichtungen aufgenommen werden:

Bauverpflichtung: Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch, auf dem erworbenen Grundstück ein betriebseigenes Firmengebäude zu errichten. Wiederkaufsrecht für die Stadt Bad Dübener, befristet auf fünf Jahre, ab dem Tage der Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

Mehrerlösabführung: Sollte der Käufer das Grundstück innerhalb von zehn Jahren weiterveräußern, so verpflichtet er sich den Mehrerlös an die Stadt Bad Dübener abzuführen.

Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, den Vertrag abzuschließen und alle mit der Umsetzung des Vertrages stehenden Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Beschluss-Nr.: 6-59-457

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH das Verhandlungsverfahren zu führen und einen Betreibervertrag zur Betreuung „Integrationscamp sowie NaturSportBad mit Verpachtung Kiosk/Biergarten“ zu verhandeln.

Beschluss-Nr.: 6-59-458

Vergabe zur Betreuung der Schauwerkstätten – Komplex Obermühle Bad Dübener an den Verein Museumsdorf Dübener Heide e.V. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Verhandlungsverfahren zu führen und einen Betreibervertrag zu verhandeln.

Korrektur

Der Verwaltungsausschuss hat am 17. Januar 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 03/2019

Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung einer frei stehenden Großfläche (beleuchtet)“, Bitterfelder Straße 10, Flurstück 728/42, Flur 11 in Bad Dübener

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten am 26. Mai 2019

1. Wahltag

Die Wahl des Stadtrates der Stadt Bad Dübener und die Wahl der Ortschaftsräte für die Stadtteile Schnaditz, Tiefensee und Wellaune der Stadt Bad Dübener finden am Sonntag, dem 26. Mai 2019 statt.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

2. Zu wählen sind

	Stadt/ Ortschaft	Anzahl der Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahl- vorschlag	Mindestzahl Unter- stützungs- unterschriften
Stadtrat in	Bad Dübén	18	27	60
Ortschaftsrat in	Schnaditz	5	8	10
Ortschaftsrat in	Tiefensee	5	8	10
Ortschaftsrat in	Wellaune	4	6	10

3. Wahlgebiete bzw. Wahlkreise

- 3.1 Für die Stadtratswahl ist das Wahlgebiet das Gebiet der Stadt Bad Dübén. Die Stadt Bad Dübén besteht aus einem Wahlkreis.
- 3.2 Für die Ortschaftsratswahlen ist das Wahlgebiet das Gebiet der jeweiligen Ortschaft. Jede Ortschaft besteht aus einem Wahlkreis.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 4.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis spätestens am 21. März 2019, 18 Uhr während der nachstehend aufgeführten allgemeinen Öffnungszeiten bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11, 04849 Bad Dübén schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen).

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9 – 12 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag: 9 – 12 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr (am 21.03.2019 bis 18 Uhr)

Freitag: 9 – 12 Uhr

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit innerhalb der Einreichungsfrist eventuelle Mängel noch beseitigt oder fehlende Unterlagen ergänzt werden können. Termine zur Abgabe von Wahlvorschlägen auch außerhalb der Öffnungszeiten können vereinbart werden (Tel.: 034243/722-40).

- 4.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 5.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides Statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählerver-

einigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,

- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

- 5.2 Wählbar sind Bürger der Stadt/der Ortschaft, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Stadt/der Ortschaft ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt/in der Ortschaft wohnt.

- 5.3 Als Bewerber einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
 - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen. Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides Statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

- 5.4 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

- 5.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

6. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen zur Wahl des Stadtrates und zu den Ortschaftsräten sind in der Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11, 04849 Bad Dübén, während

der unter Punkt 4.1 angegebenen Öffnungszeiten erhältlich.

7. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

7.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 2. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der Stadtverwaltung Bad Dübener Heide auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

7.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages für die Stadtrats-/Ortschaftsratswahlen im **Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Bad Dübener Heide, Markt 11, 04849 Bad Dübener Heide, während der unter Punkt 4.1 angegebenen Öffnungszeiten** bis 21. März 2019, 18.00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis 14. März 2019 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

7.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Bad Dübener Heide vertreten ist oder
- im Stadtrat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschlages zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschlages mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

8. Die unter Punkt 2. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament und der Kreistagswahl verbunden.

9. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – so-

weit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides Statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html>

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiellrechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Bad Dübener Heide, 30. Januar 2019



Münster
Bürgermeisterin



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide

5. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung (Abwassersatzung – AbwS) vom 19. April 2012

Aufgrund von § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat die Versammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide in ihrer Sitzung am 30. Januar 2019 folgende 5. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung (Abwassersatzung – AbwS) vom 19. April 2012 beschlossen.

§ 1 Änderungen

(1) § 32 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschaft nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(2) § 32 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschaft nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(3) § 32 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

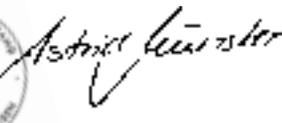
Jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschaft nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

§ 2 Inkrafttreten

1.) § 38 Absatz 2 Satz 1 enthält folgende neue Fassung:

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Dübener, den 30. Januar 2019



Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
5. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
6. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch, Teil Tiglitzer Forst in Bad Dübener

4. Februar, 5. Februar, 6. Februar, 7. Februar, 11. Februar, 12. Februar, 13. Februar, 14. Februar, 18. Februar, 19. Februar, 20. Februar, 21. Februar, 26. Februar und 27. Februar 2019 jeweils von 7.00 bis 17.00 Uhr auf der Waldkampfbahn.

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperreschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege während der Winterperiode

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat im Jahr 2000 die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege beschlossen. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Dübener.

Die Winterdienstpflicht auf den Gehwegen bezieht sich auf das Beräumen von Schnee und das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege.



Soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen keine Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze. Grundsätzlich erstreckt sich die Gehwegfläche in der Frontlänge, in der das Grundstück zu einer oder mehreren Straßen hin liegt.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit

ungerader Endziffer Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Somit sind in diesem Jahr (2019) Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung und Bestreuen der Gehwege verpflichtet.

Die Räum- und Streupflicht beginnt grundsätzlich vor dem Einsetzen des Haupt- und Berufsverkehrs und sollte bis zum Ende des allgemeinen Tagesverkehrs andauern. Der Gehverkehr im Winter muss zwischen 7 und 20 Uhr gesichert sein.

Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden (keine Asche). Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände des Streugutes sind spätestens nach Ende der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

Die Satzung der Stadt Bad Dübener über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege finden Sie im Internet unter www.bad-dueben.de.

Bau- und Bürgeramt
Stadtverwaltung Bad Dübener

Verbot des Betretens zugefrorener Gewässer und Flüsse



Durch die Minusgrade sind viele kleinere Gewässer von einer Eisschicht bedeckt – was zum Spazieren und Eislaufen einlädt. Das Ordnungsamt der Stadt Bad Dübener weist darauf hin, dass im gesamten Stadtgebiet, einschließlich der Stadtteile Schnaditz, Tiefensee und Wellaune die Eisflächen von Teichen und Fließgewässern zum Betreten nicht freigegeben werden. Eine Kontrolle der Stärke des Eises wird nicht durchgeführt. Das Betreten der Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Betreten der Mulde ist grundsätzlich verboten.

Stadtverwaltung Bad Dübener

Messwertansager Pegel Bad Dübener

Aufgrund des erhöhten Wasserstandes in der Mulde der letzten Tage haben einige Bürger versucht, den Pegelstand per Telefon zu erfragen. Unter der gewohnten Telefonnummer kann man leider nicht mehr den Pegelstand abrufen. Seit fünf Jahren gibt es im sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie einen zentralen Messwertansager unter anderem für das Flussgebiet der Vereinigten Mulde, seit zwei Jahren eine direkte Abfrage des aktuellen Wasserstandwertes des Pegels Bad Dübener: **Messwertansager für Bad Dübener: 0351/79994600**

Bundeswehr warnt vor Gefahren

Auf Gefahren beim unberechtigten Betreten des Standortübungsplatzes Bad Dübener/Tiglitzer Forst macht der Standortälteste, Herr Oberst Axel Hermeling, aufmerksam. Der Standortübungsplatz im Tiglitzer Forst ist militärischer Sicherheitsbereich und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Danach ist das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern durch Unbefugte durchgehend (auch an Wochenenden) verboten, ebenso wie das Berühren und Aneignen von Gerät und Munition oder Munitionsteilen.

Besonders Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren ausgesetzt. Die Information in den Schulen durch das Lehrpersonal wird angeregt und dringend empfohlen.

Beim Schießen der Truppe sind die Absperreschranken, aufgelegte rote Warnflaggen und Schilder zu beachten sowie Anweisungen von Absperreposten strikt zu befolgen. Auch bei nicht aufgelegter roter Warnflagge werden Manövermunition, Schall-, Rauch- und Darstellungsmunition verwendet. Das Verbot zum Betreten des Übungsplatzes ist durch die Beschilderung am Platzrand ausreichend kenntlich gemacht. Geöffnete Schranken auf dem Übungsplatz bedeuten keine Freigabe zum Betreten des Übungsgeländes für die Öffentlichkeit.

Leider weisen ältere Wanderwegkarten den Standortübungsplatz nicht als militärisches Sperrgebiet aus. Diese falschen Karten berechtigen aber nicht zum Betreten des Platzes. Derzeit sind als Wanderwege der „Mühlenwanderweg“ sowie der „Fernreitweg“ am Süd-Ost-Rand des Übungsplatzes für die Nutzung genehmigt. Die Benutzung der entsprechenden Wege erfolgt auf eigene Gefahr, das Verlassen innerhalb des Standortübungsplatzes ist verboten. Mit Beeinträchtigung durch übende Truppe muss jederzeit gerechnet werden.

Die Bundeswehr unternimmt große Anstrengungen, um den Umweltschutz in allen belangen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wird darauf verwiesen, dass Müll- und Schrottablagerungen auf dem Übungsplatz strengstens verboten sind. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Die Waldbrandgefahrenstufen und die daraus resultierenden Verhaltensweisen sind der örtlichen Presse zu entnehmen.

Der Standortälteste

Breitband-Ausbau: Hohe Rücklaufquote und Antragsfrist-Verlängerung

Der geplante Breitband-Ausbau im Landkreis Nordsachsen nimmt mehr und mehr Konturen an. Bereits 67 Prozent der versandten Anträge für das Anschließen an das hyperschnelle Glasfasernetz sind wieder bei der Telekom eingegangen. „Das ist zu diesem Zeitpunkt eine sehr gute Quote“, freut sich Landrat Kai Emanuel über das Interesse. Außerdem ist die Abgabefrist dieser Anträge bis 28. Februar 2019 verlängert worden. Angestrebt wird eine Rücklaufquote von 80 Prozent.

Wer in diesem Zeitraum das Schreiben der Telekom fristgerecht zurücksendet, wird kostenfrei an das Datennetz angeschlossen. Mehr als 43.000 Haushalte können dabei in den Genuss kommen. Das betrifft all jene Haus- und Grundstückseigentümer, die bisher nur über eine Datenleitung mit einer maximalen Geschwindigkeit von bis zu 30 MBit pro Sekunde verfügen. 43 Prozent der Haushalte im Landkreis sind dementsprechend unterversorgt. Das ist ein Förderkriterium was zwingend erfüllt werden muss. 15.500 Zusagen wurden bereits von der Telekom versandt.

Das Vorhaben wird vollständig über Fördermittel des Bundes und des Landes Sachsen finanziert. Insgesamt 94 Millionen Euro kostet der Anschluss der betroffenen Haushalte in 28 Kommunen des Landkreises. 833 Kilometer Kabel sollen bis 2020 unter die Erde kommen. Verlegt und direkt an das Haus angeschlossen werden diese von der Deutschen Telekom, die dafür den Zuschlag erhielt. Die spätere Anbieterwahl bleibt jedem selbst überlassen.

Um den bisher unentschlossenen Eigentümern die Chance auf den kostenfreien Anschluss einzuräumen, haben der Landkreis und die Telekom die Antragsfrist verlängert. Bis zum 28. Februar 2019 können die Schreiben eingesendet werden. In den vergangenen Wochen haben einige Absage-Schreiben der Telekom für Verwirrung gesorgt. Teilweise waren diese fehlerhaft, weil sich die Adressen zweifelsfrei im Ausbaubereich befanden. Das Problem ist der Telekom bekannt, weshalb jede einzelne Absage erneut geprüft wird. Dies geschieht in Rücksprache mit dem Breitband-Koordinator des Landkreises. Sollte eine Absage zu Unrecht verschickt worden sein, wird dieser Bescheid von der Telekom korrigiert und die Zusage gesendet.

Trotz Verlängerung der Antragsfrist, beginnt der Baustart des Breitbandprojektes im Frühjahr 2019. Aktuelle Informationen werden dann auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht.

Dort finden Sie bereits jetzt die Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zum Thema Breitband-Ausbau. Auch der Baubeginn in den einzelnen Kommunen wird nach Abschluss der Planungen dort bekannt gegeben.

Unter folgender Internetadresse finden Sie diese Informationen:

<https://www.landkreis-nordsachsen.de/breitband.html>

Mithilfe dieses Links können Sie adressgenau prüfen, ob Sie im Ausbaubereich liegen: <http://cardomap.landkreis-nordsachsen.de/>

Wählen Sie diesbezüglich im Inhaltsverzeichnis auf der linken Seite unter dem Menüpunkt Aktuelles Breitbandausbau. Rechts oben am Bildrand klicken Sie dann auf Adresse/Flurstück suchen. Liegt ihre Adresse im magentafarbenen Gebiet, kann dieses kostenfrei an das Glasfasernetz angeschlossen werden.

„Bäume für Bürger“ – Aktion des Landschaftspflegeverbandes Nordwestsachsen e.V.

Wenn ein Geburts- oder Jahrestag ansteht, stellt man sich oft die Frage, wie kann ich meiner Familie, meinen Freunden, meiner Verwandtschaft eine Freude machen? Der Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V. (LPV) hilft dabei mit der Idee zu einem besonderen Geschenk. Verschenken Sie einen Baum oder mehrere und tragen damit zu einer gesunden und vielfältigen Landschaft für sich selbst und nachfolgende Generationen bei. Wir nennen es „Bäume für Bürger“. Kommunen und Städte stellen dazu die Flächen, vor allem wegbegleitend, zur Verfügung. Der LPV unterstützt bei Einzelheiten wie Standort und Baumart.

Bäume sind wichtige Landschaftselemente, die einen hohen Umweltbeitrag leisten. Sie reinigen die Luft, spenden Schatten, geben Früchte, bieten Wohnraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Damit stärken sie die Biotopstrukturen, tragen zum Arterhalt bei, vermindern Verwehungen von Boden. Neben diesen wichtigen Ökosystemleistungen, ist die Erholungsfunktion nicht zu vernachlässigen. Eine vielfältige Landschaft trägt zur Gesundheit des Ökosystems bei. Ist das Ökosystem gesund, geht es dem Menschen gut.

Für die von den Städten bzw. Gemeinden zur Verfügung gestellten Flächen, stehen verschiedene Gehölze zur Auswahl: Obstbäume, Linden, Schwarzpappeln, Eichen, oder andere. Fragen Sie einfach nach und pflanzen dann ihren Lieblingsbaum.

Die bisher teilnehmenden Kommunen mit den jeweiligen Ortsteilen sind die Stadt Schkeuditz, die Stadt Bad Dübener Heide, die Gemeinde Zschepplin sowie die Gemeinde Jesewitz. Die Gemeinde Rackwitz nimmt gern selbst die Anfragen entgegen. Wer also auf der Suche nach einem ganz besonderen Geschenk ist, der wendet sich an oben genannte Kommune (z.B. Stadt Bad Dübener Heide, Bau- und Bürgeramt, Tel.: 034243/72273) oder den LPV (Tel.: 03423/7393000). Dort werden über eine Vereinbarung Ablauf, Inhalt und Standort festgelegt. Dieser Baum verbleibt für die Dauer von zehn Jahren in der Obhut des Käufers, der dadurch auch, sollte es sich um einen Obstbaum handeln, diesen beernten darf.

Die zu pflanzenden Bäume bezieht der LPV aus regionalen Baumschulen. Je nach Baumart sind die Preise verschieden. Wer keine schriftliche Vereinbarung treffen möchte, kann dies über eine direkte Spende für „Bäume für Bürger“ tun.

Spendenadresse: Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V.

Verwendungszweck: Bäume für Bürger; Ortsteil, Baumart, Sorte angeben

Konto bei der: Volksbank Delitzsch eG;

IBAN: DE 69 8609 5554 0112 5285 71

BIC: GENODEF1DZ1



Einladung zur Mitgliederversammlung des Sportvereins Bad Dübener Heide e.V.

Unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 8ff der Satzung des SV Bad Dübener Heide e.V. werden hiermit alle Mitglieder des Vereins, die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer zur **Mitgliederversammlung des SV Bad Dübener Heide e.V. am Mittwoch, 13. März 2019, ab 19 Uhr, im Speicher des Hotels „National“** (Ritterstraße 16, 04849 Bad Dübener Heide) eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung und Begrüßung durch die Vorstandsvorsitzende
2. Wahl des Versammlungsleiters, Bestätigung der Tagesordnung, Wahl der Wahlkommission
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bestätigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Schlusswort der/des Vorstandsvorsitzenden

Susanne Windisch

Vorstandsvorsitzende SV Bad Dübener Heide e.V.